

12/SN-255/ME

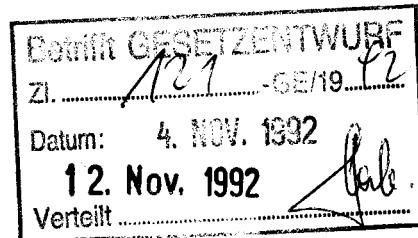
ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Unser Zeichen: Mag.D/Ma/4289/92

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen: *Minister* am 30. 10. 1992

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Betrifft: **1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird**
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortegesetz, geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beilagen

Ö S T E R R E I C H I S C H E Ä R Z T E K A M M E R
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
1031 Wien

WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen: Mag. D/Ma/4289/92 Ihr Schreiben vom: 7.10.92 Ihr Zeichen: GZ:21.401/23-II/A/4/92 Wien, am 30. 10. 1992

Betrifft: **1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird;**
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortgesetz geändert wird

Zu den o.a. Entwürfen erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu den durch das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlichen Anpassungen und Liberalisierungen in obgenannten Gesetzesentwürfen erhebt die Österreichische Ärztekammer keinen Einwand.

Angeregt wird jedoch, die Abänderung des Begriffes der "Unbedenklichkeitsbescheinigung" in den Begriff "Einfuhrbewilligung" im Arzneiwareneinfuhrgesetz, auch auf das Heilvorkommen- und Kurortgesetz anzuwenden.

Im Sinne einer Liberalisierung der Arzneiwareneinfuhr und unter Beachtung der Konformität mit den EWR-Bestimmungen wäre zu prüfen, ob der Kreis der Antragsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz auf hausapothekeführende Ärzte ausgedehnt werden könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



gez. Präs. Dr. O. Pjeta eh.
 Leiter des Medikamentenreferates


 Prim. Dr. M. Neumann
 Präsident